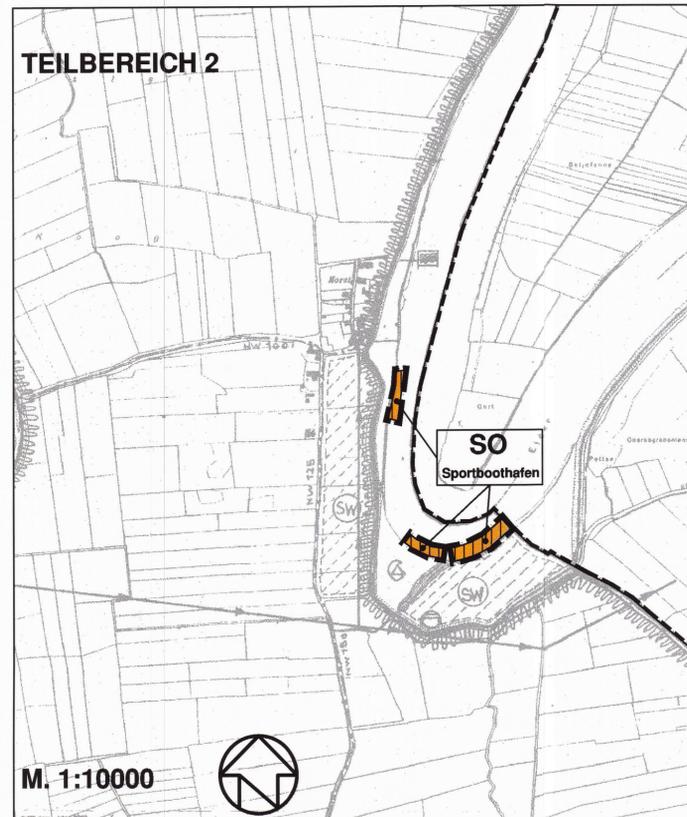
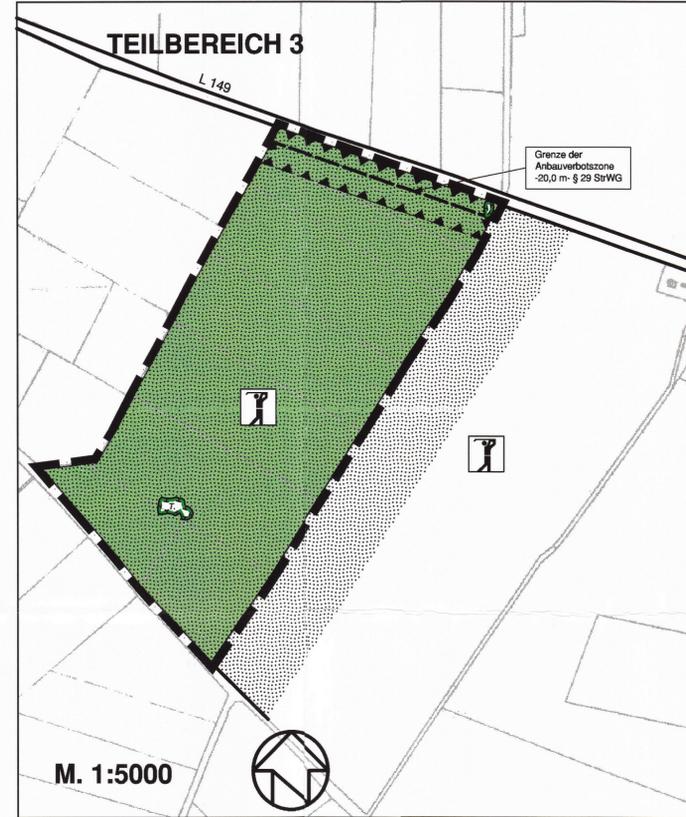
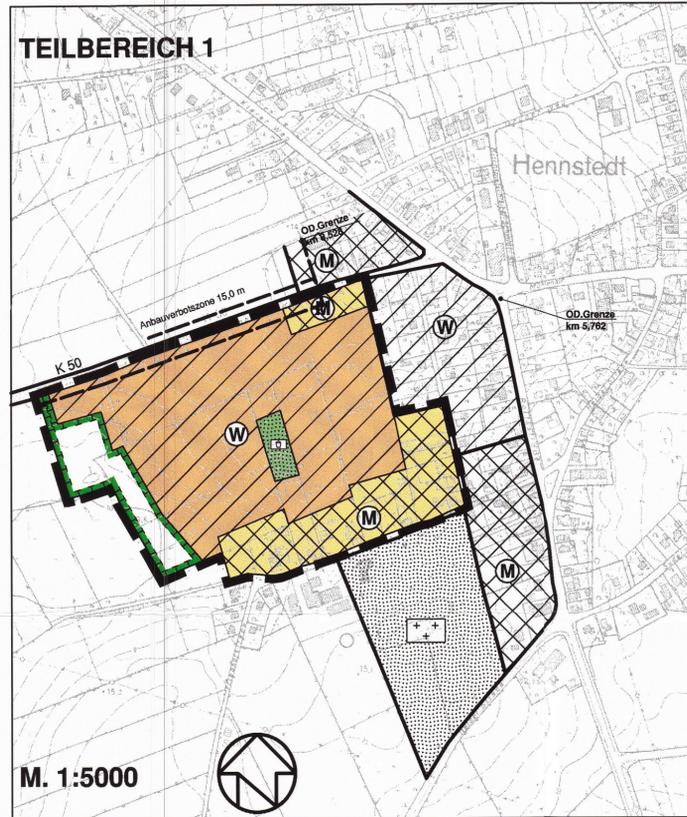


8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HENNSTEDT



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	Sondergebiete -Sportboothafen-	§ 11 BauNVO
2. GRÜNFLÄCHEN		
	Spielplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Golfplatz	
3. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
4. SONSTIGE DARSTELLUNGEN		
	Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
	Umgrenzung der Teiländerungsflächen	
	Gemeindegrenze	
5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 StrWG

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09 - 03 - 2000 / 06 - 03 - 2001 / 20 - 06 - 2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 31 - 03 - 2000 / 29 - 06 - 2001.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20 - 06 - 2001 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03 - 07 - 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 20 - 06 - 2001 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 09 - 07 - 2001 bis 08 - 08 - 2001 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29 - 06 - 2001 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18 - 09 - 2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Flächennutzungsplanes am 18 - 09 - 2001 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Hennstedt, den 24.10.01



8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 22.01.2002 Az.:1162-512/11-5149 die Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 26.02.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 21.03.2002 Az.:11645-512/11-5149 bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 01.05.2002 bis 05.04.2002 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 06.04.2002 wirksam.

Hennstedt, den 08.04.2002



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEMEINDE HENNSTEDT FÜR DAS GEBIET

1. ZWISCHEN FEDDERINGER STRASSE UND FRIEDHOFSTRASSE
2. FLÄCHEN FÜR SPORTBOOTHÄFEN AN DER EIDER IM ORTSTEIL HORST
3. SÜDLICH DER L 149 IM WESTLICHEN ANSCHLUSS AN DEN GOLFCLUB APELDÖR